



Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II

WIR! Stiftung pflegender Angehöriger

06.07.2015

Gedanken vorab:

Ein Zweites Pflegestärkungsgesetz ist zu begrüßen.
Es sollte sich an veränderten Lebens- und Arbeitsweltbedingungen orientieren und zukunftsweisend sein.

Als Grundlage für Sachverhalte den Gesetzestext sollten klare Definition entwickelt werden von:

- **„Pflege“:** Ist damit nur die professionelle, im wesentlichen technische Pflege gemeint oder auch die empathisch begleitende Angehörigenpflege?
- **„Pflegequalität“:** Ist damit nur die technische Pflegequalität gemeint oder auch die „gefühlte“ Qualität der Pflege, wie sie beim Pflegebedürftigen ankommt?
- **„Pflegerische Angehörige“:** Werden darunter im wesentlichen Blutsverwandte und angeheiratete Familienmitglieder verstanden oder durchgehend auch das aus Lebenszusammenhängen heraus entstandene persönliche soziale Umfeld wie Freunde, Arbeitskollegen, Nachbarn u.ä?
Millionen Menschen firmieren unter der nicht klar definierten Bezeichnung "Pflegerische Angehörige" und stellen die **ganzheitliche Betreuung und Pflege sicher.**

Der ihnen, auch in diesem Gesetzentwurf zugewiesene Platz als **ehrenamtliche „Laien“**, wird ihrem Stellenwert, ihrer **komplexen Leistung und Erfahrungskompetenz** in keiner Weise gerecht.

Nicht selten sind Angehörige **Betreuer** der Pflegebedürftigen und somit stellvertretend auch **Auftraggeber** der Pflege.

- **„Familie“**: In welchen Familien sollen, wollen, können oder müssen (?) Menschen sich unter welchen Rahmenbedingungen **in Zukunft** pflegen und begleiten? Wird unter "Familie" die Ehe mit Trauschein oder auch ohne gemeint? Zählen Lebenspartnerschaften in verschiedener Konstellation auch dazu? Was ist mit Menschen, die keine "Familie" haben?
- **„Häusliche Umgebung“**: Welche Rahmenbedingungen sind damit gemeint? Nur die eigene Wohnung oder auch das Wohnen in einer Wohngemeinschaft?
- **Rechtliche Grundlagen**, auf Grund derer die Bevölkerung zur ehrenamtlichen Sorgeleistung verpflichtet ist.
Können, sollen oder müssen (!) „Angehörige“ – in der Mehrzahl Frauen - an 365 Tagen im Jahr 24 Stunden lang neben Beruf, Kindern, Partnerschaft, Alltagsbewältigung die Sorgearbeit **ehrenamtlich und so „nebenher“** erbringen?
- **Finanzielle Grundlagen** auf denen die Bevölkerung auch künftig die häusliche Pflege bewältigen soll. **Kostenneutral** wird es nicht gelingen, die häusliche Pflege an 365 Tage 24 Stunden pro Jahr aufrecht zu erhalten.
Frauen sind gut ausgebildet und berufstätig.
In Zeiten des **demografischen Wandels, von gebrochenen Erwerbsbiografien, von sinkenden Rentenerwartungen** und der daraus resultierenden **Notwendigkeit**, künftig auch nach der Berufstätigkeit noch **etwas dazu verdienen zu müssen**, erscheint es unrealistisch den **finanziellen Schwerpunkt auf die professionelle Pflege** zu legen und auch künftig die **Angehörigenpflege weiter „kostenneutral“** ehrenamtlich bewältigen zu lassen.

Fazit:

"Pflegende Angehörige" leisten ehrenamtlich mindestens 4,9 Milliarden Stunden an Pflege pro Jahr, das entspricht einem **Arbeitsvolumen von 3,2 Millionen Vollzeit Arbeitsplätzen** und einem **Produktionswert von ca 44 Milliarden Euro pro Jahr**. (G.M. Backes et al., Gender in der Pflege, Herausforderung für die Politik. Friedrich-Ebert-Stiftung 2008)

"Pflegende Angehörige" übernehmen in hohem Maße gesellschaftliche Verantwortung. Schon heute umfasst diese Gruppe mehrere Millionen Betroffene und ist damit eine ernst zu nehmende politische Macht.



Vorsitz

Lehrstuhl 9
80469 München

Tel 089 40 90 7905
Fax 089 40 90 7907

kontakt@fes-stiftung.org
www.fes-stiftung.org

"Pflegerische Angehörige" dürfen **wirtschaftlich nicht an den Rand der Gesellschaft** gedrängt werden. Sie dürfen **nicht weiterhin verfügbare ausschließlich ehrenamtliche, kostenneutrale Ressource** von Politik und Sozialsystemen sein.

Die **menschliche empathische pflegerische Begleitung** ins Ehrenamt zu verlegen ist **nicht zielführend. Kostenneutrales Ehrenamt muss man sich leisten können.**

Die **Bedürfnisse "Pflegerischer Angehöriger"** müssen in den **Sozialräumen erfragt** werden, um **vor Ort passgenaue Lösungen** entwickeln zu können.

Stellungnahme zum Entwurf

I.

A. Problem und Ziel

Die Absicht:

"Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz sollen die Pflegeversicherung und die pflegerische Versorgung durch einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsassessment (NBA) auf eine neue pflegfachliche Grundlage gestellt werden."

ist grundsätzlich zu begrüßen.

Problematisch erscheint es aber, dass die Entwicklung der neuen Werkzeuge **ohne die Erfahrungs-Expertise von pflegenden Angehörigen** stattgefunden hat. Pflegefachliche und anderweitige Qualitätskriterien sind durchaus wichtig. Entscheidend dürfte aber, angesichts der begrenzten Ressourcen von professioneller Pflege, **in Zukunft die Akzeptanz und die Einbindung der Angehörigenkompetenz** sein.

II.

B. Lösung

Es ist fraglich, ob **der Ansatz** :

"Die Neuregelungen zur Qualität und Qualitätssicherung entsprechen auch dem Koalitionswillen, Qualitätssicherungsverfahren auf Grundlage wissenschaftlicher Standards zu schaffen, die Transparenz von Pflegequalität weiterzuentwickeln sowie die Entscheidungsstrukturen der Selbstverwaltungspartner zu straffen. Dies dient insbesondere zur fachlichen Verstetigung der Themen Qualitätssicherung, Qualitätsmessung und Qualitätsdarstellung. In den neu geschaffenen Strukturen werden alle Akteure eingebunden, und der Pflegebereich als Branche wird – auch in der öffentlichen Wahrnehmung – aufgewertet."

wirklich im **Sinne der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen** ist? **Fachlichkeit und Qualität** sollten **selbstverständliche Grundlage der Pflege** sein.

Ein wesentliches, übergeordnetes Kriterium aber muss die **"gefühlte Menschlichkeit" und die Zufriedenheit** der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen mit den Rahmenbedingungen der Pflege sein.

Diese **subjektiven Qualitätskriterien** scheinen in dem vorliegenden Entwurf **keine Rolle** zu spielen.

III.

Artikel 1: Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Zu 6 (§7a)

Der flexible, am Bedarf orientierte Ansatz wird begrüßt

§7a, b, aa

„Auf Wunsch eines Anspruchsberechtigten nach Absatz 1 Satz 1 kann die Pflegeberatung auch gegenüber seinen Angehörigen, Lebenspartnern oder weiteren Personen oder in deren Anwesenheit erfolgen. Sie kann auch in der häuslichen Umgebung oder in der Einrichtung, in der der Anspruchsberechtigte lebt, in Anspruch genommen werden.“

Begründung:

"Analog zu § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz können nahe Angehörige sein: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder."

Ist dies als eine **Teil-Definition des Begriffs "pflegende Angehörige"** zu verstehen? Zählen dazu nicht zusätzlich auch **Freunde, Nachbarn, Arbeitskollegen u.ä.** wenn sie sich pflegerisch um einen Menschen kümmern?

Im Gesetz sollte der **Begriff rechtssicher definiert werden.**

Zu 13 (§14) Pflegebedürftigkeitsbegriff

Die Begutachungskriterien mögen pflegewissenschaftlich relevant sein. Da die Begutachtung eine "Momentaufnahme" ist, erscheint es **fraglich**, ob sie wirklich ein **umfassendes Abbild des Hilfsbedarfs eines pflegebedürftigen Menschen** mit Tagesschwankungen im Befinden ergibt.

Zu 14 (§15)

Der gesamte **Begutachtungsvorgang** erscheint **sehr "technisch" und formal** gestaltet und wird der **komplexen facettenreichen Situation** eines pflegebedürftigen Menschen **wohl nur bedingt gerecht.**

§15, 3a

Mobilität erscheint mit 10 % als zu gering bewertet.

Die **Berechnung des Pflegegrades** mag pflegewissenschaftlich und -wirtschaftlich plausibel sein. Es ist zweifelhaft, ob sie auch für die Begutachteten und ihre Angehörigen plausibel sein wird.

Begründung, §15, Absatz 1

Wird der **Begriff "Laienpflege"** der ganzheitlichen 24 h Pflege und Begleitung an 365 Tagen im Jahr wirklich gerecht? Die **"Laienpflege" ist immerhin die Grundlage der Pflege in Deutschland.**

Begründung, §15, Absatz 2, Gewichtung der Module

"Die Gewichtung der Module erfolgt auf der Basis von empirischen Erkenntnissen und sozialpolitischen Überlegungen. Die Gewichtung bewirkt, dass der Pflege- und Betreuungsaufwand von Personen mit körperlichen Defiziten einerseits und kognitiven oder psychischen Defiziten andererseits sachgerecht und angemessen bei der Bildung des Gesamtpunktwerts berücksichtigt wird."

Die Begutachtung **berücksichtigt nicht das familiäre Umfeld**, nicht die sozialen Lebensumstände.

§15, 3

Was wird unter **"pflegerischer Versorgung"** verstanden? Nur professionelle Pflege? Welchen **Stellwert** hat die **Angehörigenpflege**?

Zu 16 (§17)

Begründung §17b

"Vorgesehen ist eine breite Beteiligung der Fachkreise,..... Zu beteiligen sind demnach die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände sowie die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene sowie der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. Den Verbänden der Pflegeberufe auf Bundesebene, den maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen sowie unabhängigen Sachverständigen ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

Angehörigenvertreter müsstensollten in diesen Gremien ebenfalls vertreten sein

Zu 19 (§18c)

"Fachliche und wissenschaftliche Begleitung der Umstellung des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit"

Wichtig wäre es, neben den wissenschaftlichen Strukturen auch ein **zivilgesellschaftliches Gremium** zu etablieren, das den Umstellungsprozess begleitet und "dolmetscht". Das würde dazu beitragen, den **Graben zwischen Theorie und Praxis nicht noch tiefer werden** zu lassen

Zu 20 (§19)

Begründung

"Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs werden im Begutachtungsverfahren künftig für die Einstufung in einen Pflegegrad keine Pflegezeiten mehr festgestellt. Eine Anknüpfung der Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen an eine mindestens vierzehnstündige wöchentliche Pflege ist somit nicht mehr möglich. Um zu gewährleisten, dass geringfügige oder alltägliche Unterstützungsleistungen nicht bereits Ansprüche auf Leistungen zur sozialen Sicherung auslösen (beispielsweise ein einmaliger wöchentlicher Einkauf für den Pflegebedürftigen), wird eine maßvolle Mindestanforderung an den pflegerischen Aufwand der Pflegeperson vorgesehen. Danach sind regelmäßig an mindestens zwei Tagen in der Woche Hilfen zur Sicherstellung der erforderlichen Pflege notwendig. Unter Berücksichtigung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs umfasst „Pflege“ im Sinne der Vorschrift körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung."

Wie soll der **Nachweis der regelmäßigen Leistung an zwei Tagen in der Woche** erbracht werden?

Zu 28 (§37)

Begründung §37 Buchstabe b

Dass das **Pflegegeld für selbst organisierte häusliche Sicherstellung der Pflege nur die Hälfte des in stationären Einrichtungen bezahlten Geldes beträgt ist nicht plausibel.**

Begründung §37c

"Die Überarbeitung wird dazu genutzt, die Regelung zu den Beratungsbesuchen nach Absatz 3 und auch in Absatz 5 und 7 behutsam weiterzuentwickeln, um sie an die Erfordernisse anzupassen, die sich aus dem neuen Pflegebegriff ergeben, und zugleich die Qualität der Beratung zu verbessern. Es ist nicht daran gedacht, die Zielsetzung der Beratung nach dieser Vorschrift grundlegend zu ändern oder zu erweitern. Es soll mit den Änderungen in der Hauptsache sichergestellt werden, dass die Qualität der selbst sichergestellten Pflege durch eine individuelle Beratung gewährleistet bleibt."

Diese "behutsame" Weiterentwicklung der Beratungsbesuche hat starken Überwachungscharakter. Es sollte im Zuge von "Daheim statt Heim" oberstes Gebot sein, **die Motivation pflegender Angehöriger, die Sorgearbeit zu übernehmen stärken und nicht zu schwächen.**

Zu 31 (§39)

§39a, aa

"Die Aufwendungen der Pflegekasse können sich im Kalenderjahr auf bis zu 1 612 Euro belaufen, wenn die Ersatzpflege durch andere Pflegepersonen sichergestellt wird als solche, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben."



VwV

Versicherung für die Pflegeversicherung

Vorstand

Isartorstr. 9
80469 München

Tel. 089 40 90 7905
Fax. 089 40 90 7907

kontakt@vwr-stiftung.org
www.vwr-stiftung.org

Die **Leistungseinschränkung auf Grund von Verwandtschaft** oder Lebensgemeinschaft **sollte gestrichen werden**. Auf dem Boden welcher rechtlichen Relevanz werden Verwandte schlechter gestellt? Gibt es eine **rechtliche Verpflichtung einen Angehörigen ehrenamtlich zu betreuen**?

Zu 37 (§44)

§44a

Die **Berechnung der zustehenden Versicherungsleistungen** ist recht komplex und erscheint für **Bürger** in aller Regel als **intransparent**.

Zu 39 (§45)

§45a

Diese Regelungen **spalten Ehrenamtliche in "geschulte" und "nicht geschulte" Hilfskräfte**.

Angehörige tragen die Hauptverantwortung für die Pflege im Land. Sie werden als **inkompetent, weil ungeschult**, dargestellt.

Es ist nur eine Frage der Zeit, dass sich gegen diese Regelung Widerstand regen wird.

Es kann nicht sein, dass landauf - landab **"Daheim statt Heim"** propagiert wird und diejenigen Menschen, die den Hauptanteil der Pflege daheim tragen, **als mehr oder weniger inkompetent dargestellt werden**. Auch eine **Verpflichtung zur Teilnahme an Schulungen** wird sich wohl nicht durchsetzen lassen.

Begründung §45b

"Allerdings gilt dies nicht für Pflegegrad 1. Der Expertenbeirat zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ging zwar davon aus, dass ein großer Teil des Hilfebedarfs der Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1 insgesamt über Angehörige und andere privat Pflegenden aufgefangen werden würde, insbesondere für Versicherte des Pflegegrades 1,....."

Der Expertenbeirat mag davon ausgehen, dass bei Pflegegrad 1 ein **großer Teil des Hilfsbedarfes über Angehörige und andere Pflegenden abgedeckt** wird. Zukunft hat diese Einschätzung mangels der künftigen **Angehörigen Ressourcen** aber nicht. Erscheint es als sinnvoll, die **häusliche Pflege auch in Zukunft als "Familien Pflege" zu deklarieren?** Im Zuge sich rasch verändernder gesellschaftliche/familiärer Rahmenbedingungen sollte sich der Expertenbeirat vielleicht auch mit der Tatsache von schwindender Bereitschaft der Bevölkerung ehrenamtlich "so nebenher", die Pflege eines nahestehenden Menschen zu übernehmen, befassen.

Zu 62 (§113)

Begründung, §113, a, aa - cc

".....Seit 2013 ist auch die Beteiligung der auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen an den unterschiedlichen Entscheidungsprozessen geregelt. Diese Entwicklung wird mit diesem Gesetz fortgeschrieben. Das betrifft sowohl die Konkretisierung der Aufgaben der Vertragsparteien als auch die konsequente und kontinuierliche Heranziehung wissenschaftlicher Expertise für die Bewältigung dieser Aufgaben und schließlich die Neugestaltung der Strukturen, in denen die entsprechenden Vereinbarungen und Beschlüsse zu fassen sind."



Vorstand

Richardstr. 9
80469 München

Tel. 089 40 90 7905
Fax 089 40 90 7907

kontakt@vdr-stiftung.org
www.vdr-stiftung.org

Es ist nicht nachzuvollziehen, dass in den entsprechenden Gremien **offensichtlich keine Vertreter der Zivilgesellschaft** (der Auftraggeber und Finanziers von Pflege) **und pflegender Angehöriger** sitzen. Wissenschaftliche Expertise ist das eine, Erfahrungskompetenz das andere wichtige Element einer ganzheitlichen Befassung mit dem Thema "Pflege".

Begründung, §113b

Beim Durchlesen diese **Textes ist einem auf Anhieb nicht klar, ob es um ein technisches Gerät oder um Menschen** geht. Es sollte sich auf Anhieb erschließen, dass es um das Wohlergehen von Menschen geht.

Zu 66 (§114a)

Bei **Qualitätsprüfungen im stationären Bereich** sollten auch **Angehörige mit eingebunden** werden. Sie stellen durch ihre Besuche eine **soziale Kontrolle** dar.

Fazit:

Der Referentenentwurf **wirkt bemüht**, den sich verändernden Rahmenbedingungen in der ambulanten häuslichen und stationären Versorgung Pflegebedürftiger Rechnung zu tragen.

Allerdings **verändern sich** die demografischen, gesellschaftspolitischen und arbeitsmarktspezifischen **Rahmenbedingungen so rasant**, dass der vorliegende **Gesetzesentwurf bürokratisch und schwerfällig** erscheint.

"Pflegerischen Angehörigen", als dem **größten ehrenamtlichen Pflegedienst Deutschlands**, wird nur eine **untergeordnete "Laienrolle"** zugewiesen. Diese **Haltung muss angesichts der vor uns liegenden Herausforderungen überdacht werden**.

Die Vorgabe, dass Pflegeversicherungs- Solidargelder und hohe Summen **privater Gelder** gehen, von den Krankenkassen durch Kostenstellen festgelegt, nahezu **ausschließlich in den professionellen Bereich** gehen wird sich halten lassen. Die **Gelderverwendung** muss **transparent** gemacht werden.

Es muss über eine **Neuverteilung der Gelder** nachgedacht und verhandelt werden. Rein **Ehrenamtlich** wird sich die **häusliche Angehörigen-Pflege künftig nicht mehr bewältigen lassen**.

Der **Gesetzesentwurf** ist stark auf die **Einhaltung neuer formaler Kriterien** ausgerichtet. Die **Antragswege sind bürokratisch**. Die Begutachtungswerkzeuge sind an **Experteneinschätzung, an fachlichen Qualitätskriterien** ausgerichtet. Die **Beurteilung durch die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen** (als den Finanziers des Pflegesystems!) spielt eine **völlig untergeordnete Rolle**.



Vorstand

Lehrstuhl für
80469 München

Tel 089 40 90 7905
Fax 089 40 90 7907

kontakt@wir-stiftung.org
www.wir-stiftung.org

Es sollte über eine Beteiligung Pflegebedürftiger und Pfleger, bei der Begutachtung nachgedacht werden. Nur so kann das **Pflegesystem und seine erlebte Qualität** eine bessere, nämlich partizipative Akzeptanz in der Bevölkerung erlangen



Vorstand

Schäferstr. 9
80-89 München

Tele 089 40 90 7903
Fax 089 40 90 7907

kontakt@vdk-stiftung.org
www.vdk-stiftung.org